

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Geisel
vom Auslaufbauwerk Geiseltalsee (km 7+799)
bis zum Auslaufbauwerk Gotthardteich (km 0+000)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Geisel in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Geisel werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Geisel vom Auslaufbauwerk Geiseltalsee (km 7+799) bis zum Auslaufbauwerk Gotthardteich (km 0+000) verläuft im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Merseburg und der Stadt Braunsbedra.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 25.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 4	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 5 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Saalekreis sowie der Stadt Merseburg und der Stadt Braunsbedra vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
2. Stadt Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg
3. Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den *1. 10. 2012*



Pleye
Präsident

Anlage: Daten-CD mit 5 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes